

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**O-I Germany GmbH & Co. KG Holzminden**

**GAA v. 24.10.2024**

Die Firma O-I Germany GmbH & Co. KG, Goethestr. 75, 40237 Düsseldorf, hat mit Schreiben vom 20.06.2024 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 i.V.m. § 10 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Glas am Standort in 37603 Holzminden, Alter Postweg 3, Gemarkung Holzminden, Flur 31 und 29, Flurstücke 48/2; 35/1; 34; 49; 33; 47/1; 50; 54/1; 46; 51/1; 32/6; 9/9; 52/2; 41/2; 45/2; 45/1; 43; 44; 38; 37; 36; 190; 183/1; 189/1 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Errichtung und Betrieb einer neuen Schmelzwanne 1 als Ersatz für die bisherige Wanne 1,
- Erhöhung der Schmelzkapazität von 475 t/d auf 510 t/d.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 2.5.2 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Änderungsvorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

**Begründung:**

Gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Anhand der in Anlage 3 genannten Merkmale des Vorhabens kann insgesamt festgestellt werden, dass keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das beantragte Vorhaben zu erwarten sind.

Es sind durch das antragsgegenständliche Vorhaben keine zusätzlichen erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt durch die Größe und Ausgestaltung des Vorhabens zu erwarten. Die im Rahmen der Änderung der Anlage beabsichtigten baulichen Änderungen finden in bereits bestehenden Gebäuden auf dem Betriebsgelände der O-I Germany GmbH & Co. KG

statt und gliedern sich in die vorhandenen Strukturen und Erscheinungsbilder des Standortes ein. Auch die Erhöhung der Kapazität wirkt sich insgesamt nicht erheblich und nachteilig auf die Umwelt aus.

Auch durch das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten entstehen keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt. Die Wanne 1 ist als Teil der Gesamtanlage zur Herstellung von Glas bereits in wesentlichen Teilen vom bisher genehmigten Umfang umfasst. Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich maßgeblich um die Erneuerung der Schmelzwanne. Hierdurch wird künftig auch insbesondere der Stand der Technik umgesetzt.

Weiterhin entstehen durch die Nutzung von natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt. Es kommt zu keiner Nutzung der Ressourcen Fläche und Boden. Durch den Umstand, dass die baulichen Maßnahmen maßgeblich in bereits bestehenden Gebäuden umgesetzt werden, kommt es insbesondere zu keiner zusätzlichen Inanspruchnahme und Versiegelung von Fläche auf dem Betriebsgelände. Auch Auswirkungen auf die übrigen Ressourcen sind aufgrund der Strukturen des Standortes und der Ausgestaltung der geänderten Anlage nicht zu erwarten. Vor allem kommt es zu keiner zusätzlichen erheblichen Beanspruchung und Nutzung der Ressource Wasser.

Zudem entstehen auch durch die Erzeugung von Abfällen keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt. In der Produktion anfallende Reststoffe wie Stäube oder Eigenscherben werden der Anlage wieder vollumfänglich zugeführt. Die darüber hinaus beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle, wie beispielsweise granuläre Stoffe im Abgaskanal, werden über zertifizierte Fachunternehmen der ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt.

Auch in Bezug auf Umweltverschmutzungen und Belästigungen sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten. Insbesondere kommt es bei Betrachtung der relevanten stofflichen Immissionen überwiegend zu einer Unterschreitung der Irrelevanzgrenzen der TA Luft. Dort wo die Irrelevanzgrenzen für stoffliche Depositionen überschritten werden, kann aufgrund der eingereichten Antragsunterlagen davon ausgegangen werden, dass die einschlägigen Immissionsgrenzwerte der TA Luft eingehalten werden und es zu keiner erheblichen Gesamtzusatzbelastung durch den Betrieb der geänderten Anlage kommt. Auch durch Schallimmissionen kommt es zu keiner erhöhten Belästigung im Untersuchungsumfeld. In Bezug auf die Schallimmissionen werden die einschlägigen Richtwerte der TA Lärm unterschritten. Dies wird insbesondere durch die von der Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen zur Lärminderung sichergestellt.

Weiterhin sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt durch in Zusammenhang mit dem Vorhaben entstehende Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen zu erwarten. Durch die Änderung der Anlage fällt diese auch weiterhin nicht in die

Anwendbarkeit der 12. BImSchV (Störfallverordnung). Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der geänderten Anlage kann davon ausgegangen werden, dass sich kein erhöhtes Risiko für Störfälle oder Katastrophen abzeichnet.

Zudem sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt in Bezug auf Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten. Insbesondere durch die auch weiterhin gewährleistete Einhaltung der einschlägigen Grenzwerte der TA Luft und TA Lärm lässt sich im Vergleich zu den bisher bestehenden Risiken keine deutlichen Erhöhungen oder Verschlechterungen dieser erkennen.

Auch anhand des in Anlage 3 zum UVPG genannten Standortes der Anlage lässt sich feststellen, dass keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt entstehen werden.

Insbesondere entstehen diese schon nicht in Bezug auf die bestehende Nutzung des Gebietes. Der von der Änderung betroffene Standort wird bereits derzeit zur Produktion von Glas genutzt. Das Änderungsvorhaben umfasst im Wesentlichen die Erneuerung der bereits genehmigten Schmelzwanne 1, womit insbesondere bauliche Änderungen in bereits bestehenden Strukturen durchgeführt werden. Es kommt folglich zu keiner Änderung der Nutzung des Standortes. Dieser ist bereits durch die Glasindustrie geprägt.

Weiterhin lassen sich auch bei Betrachtung von Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seiner Umgebung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt erkennen. Insbesondere durch die nicht Vorhandene zusätzliche Nutzung der natürlichen Ressourcen am Standort der zu ändernden Anlage kommt es zu keinen nennenswerten Auswirkungen auf Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit dieser.

Zudem sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt in Bezug auf die Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung bestimmter Gebiete zu erwarten. Die im Einwirkungsbereich des Vorhabens gelegenen Gebiete werden aufgrund der jeweiligen Entfernung und der Eigenart der Anlage nicht tangiert.

Auch in Bezug auf Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen lassen sich keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das antragsgegenständliche Vorhaben erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.